

MERKBLATT

Regelung der gemeinsamen elterlichen Sorge nicht miteinander verheirateter Eltern im Kanton Aargau (Stand 1. Januar 2015)

1. Was ist gemeinsame elterliche Sorge?

Die elterliche Sorge beinhaltet das Recht und die Pflicht der Eltern, über die wesentlichen Bereiche im Leben des Kindes zu entscheiden (z.B. medizinische Eingriffe, Schule, Religion etc.). Dabei sorgen die Eltern nicht nur für den Unterhalt, sondern auch für Erziehung und persönliche Entwicklung des Kindes. Die gemeinsame elterliche Sorge bedeutet, dass die Eltern alles, was das Kind betrifft, im Prinzip gemeinsam regeln, ohne dass ein Elternteil einen Vorrang oder Stichentscheid hat. Dies setzt voraus, dass die Eltern fähig sind, miteinander zu kommunizieren und Konflikte gemeinsam und im Interesse des Kindes zu lösen, insbesondere auch dann, wenn die Eltern nicht (mehr) zusammen leben.

Von der elterlichen Sorge zu unterscheiden ist die Obhut, welche das tatsächliche Zusammenleben mit dem Kind in einer Hausgemeinschaft beinhaltet. Auch bei gemeinsamer elterlicher Sorge kann es sein, dass die Obhut nur einem Elternteil zukommt. Der andere Elternteil hat dann Anspruch auf persönlichen Verkehr mit dem Kind (Besuchsrecht). Verfügen beide Eltern über die Obhut, spricht man nicht von persönlichem Verkehr, sondern von Betreuungsanteilen. Diese umfassen den Umfang des Anteils an der Betreuung und Erziehung der Kinder.

2. Wie erhält man die gemeinsame elterliche Sorge?

Nicht miteinander verheiratete Eltern erhalten die gemeinsame elterliche Sorge nicht automatisch. Vielmehr bedarf es hierfür entweder einer gemeinsamen Erklärung (Art. 298a ZGB) oder, wenn sich ein Elternteil weigert, diese abzugeben, eines Entscheids des Familiengerichts (Art. 298b/298c ZGB). Stellt kein Elternteil den Antrag auf gemeinsame elterliche Sorge, verbleibt die alleinige elterliche Sorge bei der Mutter (Art. 298a Abs. 5 ZGB).

2.1. Gemeinsame Erklärung der Eltern (Art. 298a ZGB)

Um die Voraussetzungen des gemeinsamen Sorgerechts zu erfüllen, muss einerseits der Vater das **Kind anerkannt haben**, und andererseits müssen die Eltern eine **Erklärung über die gemeinsame elterliche Sorge** vor den Behörden abgeben:

► Anerkennung

Die Anerkennung bewirkt ein Rechtsverhältnis zwischen Vater und Kind. Der Vater wird im Personenstandsregister und somit in der Geburtsurkunde des Kindes eingetragen. Das Kind erhält einen Anspruch auf Unterhaltszahlungen und allenfalls auf Sozialleistungen (AHV, IV etc.). Vater und Kind werden gegenseitig erbberechtigt und haben einen gegenseitigen Anspruch auf persönlichen Kontakt. Hat der Vater sein Kind nicht schon vor der Geburt anerkannt, sollte er dies möglichst bald nach der Geburt tun (vgl. Merkblatt Nr. 152.1 des Bundesamtes für Justiz über die Kindeserkennung in der Schweiz¹).

► Gemeinsame Erklärung

In der Erklärung über die gemeinsame elterliche Sorge haben die Eltern zu bestätigen, dass sie bereit sind, gemeinsam die Verantwortung für das Kind zu übernehmen und dass sie sich über die Obhut und den persönlichen Verkehr oder die Betreuungsanteile sowie über den Unterhaltsbeitrag für das Kind verständigt haben (Art. 298a Abs. 2 ZGB).

¹ <https://www.bj.admin.ch/bj/de/home/gesellschaft/zivilstand/merkblaetter.html>

Welche Behörde ist für die Entgegennahme der Erklärung zuständig?

Je nachdem, in welchem Zeitpunkt die Erklärung abgegeben wird, ist entweder das Zivilstandsamt oder das Familiengericht (als Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde [KESB]) zuständig:

► Zivilstandsamt

Wird die Erklärung über die gemeinsame elterliche Sorge *zusammen* mit der Kindesanerkennung abgegeben, haben die Eltern persönlich auf dem Zivilstandsamt zu erscheinen und ihre Erklärung dort schriftlich abzugeben (Art. 11b Abs. 1 ZStV). Die Erklärung erfolgt auf einem separaten Formular direkt im Anschluss an die vom Vater abgegebene Anerkennungserklärung des Kindes. Dies kann bereits vor der Geburt des Kindes erfolgen. Über die erforderlichen Dokumente für die Anerkennung und Begründung der gemeinsamen elterlichen Sorge gibt das zuständige Zivilstandsamt Auskunft.

► Familiengericht (KESB)

Erfolgt die Erklärung über die gemeinsame elterliche Sorge erst *nach* der Vaterschaftsanerkennung, ist sie schriftlich an das Familiengericht (KESB) am Wohnsitz des Kindes zu richten (vgl. dazu das entsprechende Formular der KESB²). Die Eltern haben eine Kopie ihrer gültigen Pässe oder Identitätskarten sowie eine aktuelle Geburtsurkunde des Kindes einzureichen.

Brauchen Sie Hilfe bei der Ausarbeitung der Erklärung oder der Vereinbarung über die restlichen Punkte?

Im Zusammenhang mit der Regelung der gemeinsamen elterlichen Sorge gibt es noch weitere Punkte zu beachten, insbesondere die Regelung der Erziehungsgutschriften oder des Unterhalts für das Kind (vgl. nachstehend Ziffer 3). Sollten Sie Fragen zu diesen Themen haben, so können Sie bei Ihrer Wohnsitzgemeinde oder bei der für Ihre Wohnsitzgemeinde zuständigen Beratungsstelle einen Termin für eine Beratung vereinbaren (Art. 298a Abs. 3 ZGB i.V.m. § 3 Abs. 2 V KESR). Die in Ihrem Fall zuständige Ansprechstelle finden Sie im Anhang dieses Merkblatts.

2.2. Entscheid des Familiengerichts (KESB; Art. 298b ZGB)

Weigert sich ein Elternteil, die Erklärung über die gemeinsame elterliche Sorge abzugeben, so kann der andere Elternteil das Familiengericht (als KESB) am Wohnsitz des Kindes anrufen. Bis zum gerichtlichen Entscheid über die elterliche Sorge kann die Mutter alleine über alle Belange des Kindes entscheiden, muss aber den Vater über wichtige Ereignisse im Leben des Kindes informieren und ihn vor wichtigen Entscheidungen anhören. Das Familiengericht (KESB) wird in der Regel die gemeinsame Sorge verfügen, wenn nicht zur Wahrung der Kindesinteressen ausnahmsweise an der alleinigen elterlichen Sorge der Mutter festzuhalten oder die alleinige Sorge dem Vater zu übertragen ist. Ein Streit zwischen den Eltern oder gewisse Uneinigkeit der Eltern reichen für die nur in Ausnahmefällen anzuordnende alleinige elterliche Sorge nicht aus.

Gleichzeitig ist das Familiengericht (KESB) ermächtigt, auch die weiteren strittigen Punkte, wie Fragen zur Betreuung und den persönlichen Verkehr mit dem Kind zu regeln. Im Rahmen dieses Verfahrens haben die Eltern auch die Möglichkeit, einen Unterhaltsvertrag zu schliessen, der mit der Genehmigung durch das Familiengericht (KESB) auch für das Kind verbindlich wird (Art. 287 Abs. 1 ZGB) und durch die Genehmigung einen definitiven Rechtsöffnungstitel darstellt. Soweit jedoch Uneinigkeit hinsichtlich des Unterhaltsbeitrags besteht, muss eine Unterhaltsklage in einem separaten Verfahren vor dem Gericht eingereicht werden (Art. 298b Abs. 3 ZGB).

² https://www.ag.ch/de/gerichte/kesb/dokumente_1/formulare_8/formulare_10.jsp

2.3. Vaterschaftsklage (Art. 298c ZGB)

Will der Vater sein Kind nicht anerkennen und muss daher das Kindesverhältnis mittels Vaterschaftsklage begründet werden, ordnet das Gericht auch gleich die gemeinsame elterliche Sorge an, sofern nicht zur Wahrung des Kindeswohls an der alleinigen elterlichen Sorge der Mutter festzuhalten oder die alleinige Sorge dem Vater zu übertragen ist.

3. Was muss sonst noch geregelt werden?

3.1. Anrechnung der Erziehungsgutschriften (Art. 52f^{bis} AHVV)

Die Erziehungsgutschriften berücksichtigen bei der Berechnung der AHV-Altersrente Einkommenseinbussen, die ein Elternteil infolge der Betreuung der Kinder unter Umständen verzeichnet. Nicht miteinander verheiratete Eltern können gleichzeitig mit der Erklärung über die gemeinsame elterliche Sorge gegenüber dem Zivilstandsamt oder innert drei Monaten nach der Erklärung gegenüber dem Familiengericht (KESB) eine Vereinbarung über die Anrechnung der Erziehungsgutschriften treffen. Es ist entweder die hälftige Aufteilung oder die Zuteilung der ganzen Erziehungsgutschriften an einen Elternteil möglich. Der Entscheid über die Aufteilung sollte die effektiven Betreuungsverhältnisse berücksichtigen und der Einschränkung der Erwerbsfähigkeit des jeweiligen Elternteils Rechnung tragen. Geht *innert drei Monaten* nach der Erklärung der gemeinsamen elterlichen Sorge keine Vereinbarung ein, so hat das Familiengericht (KESB) von Amtes wegen die Anrechnung der Erziehungsgutschriften zu regeln (Art. 52f^{bis} Abs. 3 AHVV). Wird das Kind zum überwiegenden Teil durch einen Elternteil betreut, so ist ihm die ganze Erziehungsgutschrift anzurechnen, wird das Kind zu gleichen Teilen von beiden Eltern betreut, so ist die Erziehungsgutschrift hälftig aufzuteilen (Art. 52f^{bis} Abs. 2 AHVV). Solange die Anrechnung der Erziehungsgutschrift nicht geregelt ist, werden diese (ab dem 1. Januar 2015) zu 100 % der Mutter des Kindes angerechnet (Art. 52f^{bis} Abs. 6 AHVV).

Die Eltern müssen ihre Vereinbarung aufbewahren und im Vorsorgefall, d.h. beim Bezug einer AHV- oder IV-Rente, vorweisen. Bei Änderung des Betreuungsmodells kann die Anrechnung der Erziehungsgutschriften grundsätzlich ohne Mitwirkung einer Behörde per 1. Januar des Folgejahres angepasst werden. Dies hat aus Beweisgründen schriftlich zu erfolgen (Art. 52f^{bis} Abs. 4 und 7 AHVV).

3.2. Namensrecht bei gemeinsamer elterlicher Sorge (Art. 270a ZGB)

Geben die unverheirateten Eltern die Erklärung über die gemeinsame elterliche Sorge zusammen mit der Vaterschaftsanerkennung beim Zivilstandsamt ab, können sie gleichzeitig auch über den Familiennamen des Kindes entscheiden. Dabei können sie zwischen dem Ledignamen der Mutter oder des Vaters wählen.

Geben die Eltern die Erklärung über die gemeinsame elterliche Sorge zu einem späteren Zeitpunkt beim Familiengericht (KESB) ab, so können sie innerhalb eines Jahres beim Zivilstandsamt erklären, dass das Kind den Ledignamen des anderen Elternteils trägt. Der gewählte Familienname gilt auch für weitere gemeinsame Kinder.

3.3. Unterhalt (Art. 276 ff. ZGB)

Jedes Kind hat das Recht auf einen angemessenen Unterhalt. Nicht miteinander verheirateten Eltern wird die Regelung mittels Unterhaltsvertrag vor allem bei getrenntem Wohnsitz empfohlen. Der Unterhaltsbeitrag soll dem Bedarf des Kindes (Nahrung, Kleidung, Versicherungen, Unterkunft, Betreuung, Ausbildung, Freizeit etc.) sowie dem Lebensstandard und der finanziellen Leistungsfähigkeit der Eltern entsprechen.

Im Kanton Aargau wird der Bedarf anhand der Empfehlungen für die Bemessung von Unterhaltsbeiträgen für Kinder ermittelt (vgl. Kreisschreiben der Kammer für Kindes- und Erwachsenenschutz³).

³https://www.ag.ch/media/kanton_aargau/jb/dokumente_6/obergerichte/kreisschreiben/empfehlungen_fuer_die_bemessung_von_unterhaltsbeitraegen_fuer_kinder.pdf

Diese Unterhaltszahlen stellen lediglich Durchschnittszahlen dar und müssen der konkreten Lebenssituation des Kindes und dem Lebensstandard der Eltern angepasst werden.

Nicht miteinander verheiratete Eltern haben die Möglichkeit, sich bei der Ausarbeitung des Unterhaltsvertrags durch ihre Wohnsitzgemeinde oder bei der für Ihre Wohnsitzgemeinde zuständigen Beratungsstelle beraten und den Unterhaltsvertrag durch das Familiengericht (KESB) genehmigen zu lassen. Die genaue Beratungsadresse können Sie dem Anhang entnehmen.

4. Wer darf bei gemeinsamer elterlicher Sorge was entscheiden (Art. 301 Abs. 1^{bis} ZGB)?

4.1. Grundsatz

Alltägliche Angelegenheiten oder wenn der andere Elternteil nicht mit vernünftigem Aufwand zu erreichen ist, entscheidet derjenige Elternteil, der das Kind im entsprechenden Zeitpunkt betreut. Unter alltäglichen Angelegenheiten sind beispielsweise die tägliche Betreuung und Versorgung des Kindes, die Bestimmung der Schlafenszeit, die Teilnahme an einem Tagesausflug der Schule, Essensfragen und Ähnliches zu verstehen.

Weiterreichende Entscheide sind von den Eltern gemeinsam zu treffen. Dabei geht es z.B. um grundlegende Fragen betreffend das Aufenthaltsrecht, also die Frage, wo das Kind mehrheitlich lebt, darum welcher Religion es angehören soll, um die Namenswahl, die Auswahl des Schultyps, einen Wechsel der Schule, schwere medizinische Eingriffe, die Verwaltung des Vermögens des Kindes etc. In all diesen Bereichen müssen die Eltern in der Lage sein, aufkommende Fragen miteinander zu besprechen und einen Konsens zu finden.

4.2. Bestimmung des Aufenthaltsorts (Art. 301a ZGB)

Eltern mit gemeinsamer elterlicher Sorge entscheiden grundsätzlich gemeinsam darüber, wo und zusammen mit welchem Elternteil das Kind lebt. Will ein Elternteil alleine oder zusammen mit dem Kind umziehen, so bedarf dies der Zustimmung des anderen Elternteils bzw. bei Uneinigkeit eines Entscheids des Familiengerichts (KESB), wenn:

- ▶ der neue Aufenthaltsort im Ausland liegt oder
- ▶ der Wechsel des Aufenthaltsorts erhebliche Auswirkungen auf die Ausübung der elterlichen Sorge und den persönlichen Verkehr (Betreuung) durch den andern Elternteil hat.

4.3. Was geschieht, wenn sich Eltern mit gemeinsamer elterlicher Sorge nicht einig sind?

Das Familienrecht (KESB) ist kein Vermittler bzw. Schlichter für jegliche Entscheide, die Gegenstand der gemeinsamen elterlichen Sorge sind. Dies auch deshalb, weil die Eltern verpflichtet sind, sich zum Wohl des Kindes rechtzeitig zu einigen. Es empfiehlt sich daher, sich in erster Linie an eine Beratungsstelle zu wenden und eine einvernehmliche Regelung zu finden. Nur bei Uneinigkeit, die zu schwerwiegenden Kindeswohlgefährdungen führt, kann das Familiengericht (KESB) angerufen werden. Dieses kann die Eltern ermahnen, ihnen Weisungen erteilen oder als geeignete Massnahme den Entscheid anstelle der Eltern treffen bzw. anderweitige Kinderschutzmassnahmen anordnen.

5. Was passiert, wenn sich Eltern mit gemeinsamer elterlicher Sorge trennen?

Trennen sich nicht miteinander verheiratete Eltern, bewirkt das keine Änderung an der bisherigen gemeinsamen elterlichen Sorge. Bei getrenntem Wohnsitz der Eltern ist eine Regelung des Unterhalts für das Kind und eine Vereinbarung über die Betreuungsanteile sinnvoll und wird empfohlen.

6. Veränderung der Verhältnisse (Art. 298d ZGB)

Haben sich die Verhältnisse wesentlich verändert, regelt das Familiengericht (KESB) die Zuteilung der elterlichen Sorge neu, wenn dies zur Wahrung des Kindeswohls nötig ist. Eine Abänderung ist daher nur unter sehr eingeschränkten Voraussetzungen möglich.

Üben die Eltern die elterliche Sorge gemeinsam aus und stirbt ein Elternteil, so steht die elterliche Sorge dem überlebenden Elternteil zu (Art. 297 Abs. 1 ZGB).